

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 30. Juli 1956

44. Stück

**161.** Bundesgesetz: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes.**162.** Bundesgesetz: 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.**163.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.**164.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

### **161. Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, und vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 50, wird abgeändert wie folgt:

1. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Der Beschädigte ist für die Dauer der beruflichen Ausbildung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung und; wenn die berufliche Ausbildung mindestens fünf Monate dauern soll, auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert, in der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch nur, wenn und soweit er während der Ausbildung nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Ansprüche des Beschädigten für das Dienstbeschädigungsleiden nach diesem Bundesgesetze werden hiedurch nicht berührt.

(2) Sachlich und örtlich zuständig ist der Versicherungsträger, bei dem der Beschädigte nach Art und Sitz des Betriebes, in dem die Ausbildung stattfindet, bei Bestand eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert wäre. Kommt ein solcher Betrieb nicht in Betracht, ist die Gebietskrankenkasse sachlich und örtlich zuständig, in deren Bereich der Beschädigte während der Ausbildung seinen ständigen Aufenthalt hat.

(3) Auf die Versicherungen nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozial-

versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, beziehungsweise des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 werden Krankengeld, Familien(Tag)geld, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag nicht gewährt.

(5) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bund getragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage ist ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst von 25 S anzunehmen. Der Beitragssatz beträgt in der Krankenversicherung 4,5 v. H., in der Unfallversicherung 0,5 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage.“

2. Im § 24 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Heilfürsorge umfaßt die als notwendig erkannte Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in einer Krankenanstalt) sowie die Gewährung von Krankengeld und Familien(Tag)geld.“

3. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Ist der Beschädigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so hat er bei einer auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführenden Erkrankung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung mit der Einschränkung, daß die Dauer der Leistungspflicht des Trägers der Krankenversicherung hinsichtlich des Krankengeldes, Familien(Tag)geldes und der Anstaltspflege mit 26 Wochen begrenzt wird. Ist diese Leistungsdauer verstrichen, so entfällt die weitere Leistungspflicht hinsichtlich der Geldleistungen und der Anstaltspflege auch für eine neue Erkrankung, die auf die gleiche Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Leistungen der erweiterten Heilbehandlung (§ 24 Abs. 2) sind aus den Mitteln der Sozialversicherung für Erkrankungen, die in einer Dienstbeschädigung ihre Ursache haben, nicht zu gewähren. Solange dem

Beschädigten nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zusteht, hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Geldleistungen und die Anstaltspflege auch nach Ablauf der oben bezeichneten Dauer der Leistungspflicht gegen Ersatz der Aufwendungen (§ 30) auf die satzungsmäßige Dauer weiter zu gewähren. Solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung hat, ruht der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze.

(2) Hat der Beschädigte als Pflichtversicherter keinen Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so wird er zur Durchführung der Heilfürsorge der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zugeteilt. Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge nach Art, Umfang und Dauer, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat. Krankengeld und Familien(Tag)geld wird jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 gewährt.“

4. Im § 28 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage, die dem Beschädigten nach diesem Bundesgesetze bei Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, abzüglich eines Dreißigstels der ihm einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage geleisteten Beschädigtenrente.“

5. Im § 29 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Hausgeld“ jeweils durch das Wort „Familiengeld“ ersetzt.

6. Dem § 29 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 2 S. Insoweit eine Zusatzrente gebührt, ist das Taggeld nicht zu leisten.“

7. Im § 30 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 9 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)“ ersetzt.

8. Im § 30 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetze zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das

Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes; die Vorschriften des Abs. 2 bleiben unberührt.

(4) Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entschieden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob eine Erkrankung mit einer Dienstbeschädigung ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung über diese Frage trifft das Landesinvalidenamt (§ 79).“

9. Im § 31 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Für Ärzte, Dentisten, Apotheker und andere Vertragspartner gelten, wenn die Heilfürsorge vom Landesinvalidenamt (§ 79) durchgeführt wird, die bei dem für Zugeteilte (§ 26 Abs. 2) zuständigen Träger der Krankenversicherung in Geltung stehenden privatrechtlichen Verträge im Sinne der §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Bestehen solche Verträge nicht oder sind sie nicht anwendbar, dann sind entsprechende privatrechtliche Verträge, die das Vertragsverhältnis allgemein oder für besondere Fälle regeln, mit den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Dentisten, Apotheker und den anderen Vertragspartnern abzuschließen. Solche Vereinbarungen bedürfen, wenn sie von einem Landesinvalidenamt abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

10. Im § 64 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Kriegspopferversorgung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese den mit der Kriegspopferversorgung betrauten Behörden obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten geldlichen Versorgungsleistungen im Inland trägt ab 1. November 1956 der Bund.“

11. § 70 hat zu lauten:

„§ 70. Von der Pflichtversicherung (§ 68) und dem freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung (§ 69) sind Personen ausgenommen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversiche-

rung versichert sind: Die Pflichtversicherung (§ 68) geht der Weiterversicherung nach § 17 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, vor.“

12. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. (1) Die Versicherten erhalten für ihre Person die gesetzlichen Mindestleistungen mit folgenden Änderungen:

1. Krankengeld, Familien(Tag)geld und Sterbegeld werden nicht gewährt;

2. die Dauer der Anstaltspflege beträgt in einem und demselben Krankheitsfall für Hauptversicherte längstens 26 Wochen und für Zusatzversicherte (§ 73 Abs. 1) längstens 13 Wochen;

3. Anstaltspflege wird nicht gewährt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erschöpfung des Anspruches auf Anstaltspflege (Z. 2) ein neuer Versicherungsfall eintritt, der durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt ist;

4. für Leiden, die eine unmittelbare Folge angeborener Körperbehinderung (Verkrüppelung) sind, werden Leistungen nicht gewährt;

5. Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag werden nicht gewährt. Werden die sonstigen Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft (Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand, Heilmittel und Heilbehelfe, Pflege in einer Krankenanstalt, in einem Entbindungsheim) nicht in Anspruch genommen, so wird an Stelle dieser Leistungen ein Betrag in zehnfacher Höhe des gemäß § 73 Abs. 1 für jeden Hauptversicherten zu entrichtenden monatlichen Versicherungsbeitrages gewährt.

(2) Das Landesinvalidenamt (§ 79) kann über die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen hinaus im Falle der Bedürftigkeit Mehrleistungen bewilligen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Heilbehelfe, soweit sie über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen;

2. künstlicher Zahnersatz;

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung oder Verkrüppelung;

4. Anstaltspflege über den im Abs. 1 Z. 2 und 3 bezeichneten Umfang hinaus.“

13. Im § 74 entfällt der Klammerausdruck.

14. Im § 75 hat der zweite Satz zu lauten:

„Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz entschieden.“

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Proksch

## 162. Bundesgesetz vom 18. Juli 1956 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 49/1956, wird wie folgt abgeändert:

1. § 26 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 23 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, wobei Lebensgefährten, Wahl- eltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder den unterhaltspflichtigen Angehörigen gleichgehalten werden; im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, als das der Beurteilung zugrunde zu legende Einkommen oder ein land(forst)wirtschaftlicher Besitz nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens oder unter Berücksichtigung des land(forst)wirtschaftlichen Besitzes mit einem Teilbetrag gewährt werden kann.

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

#### A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

Leistungen der allgemeinen Fürsorge, der freien Wohlfahrtspflege sowie Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber sind bei der Beurteilung der Notlage außer Betracht zu lassen.

Renten und Zulagen zu Renten können zur Gänze oder teilweise von der Anrechnung auf die Notstandshilfe freigelassen werden, wenn sie vor allem zur Bestreitung besonderer Aufwendungen des Rentenempfängers bestimmt sind.

Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 6 anzurechnen.

Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.

Bei Bezug einer wegen Vollendung des 60. beziehungsweise 65. Lebensjahres aus der Sozialversicherung gewährten Rente (Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit und Knappschafts-Altersrente) oder eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

#### B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen:

Vom Einkommen der Angehörigen und gleichgehaltenen Personen (Abs. 2) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) frei zu lassen. Dieser Freibetrag kann nach der Höhe des Einkommens, der Größe der Familie, dem Lebensalter und nach dem Angehörigkeitsverhältnis verschieden bemessen werden.

Steht der Ehegatte (Lebensgefährtin) einer Arbeitslosen im Vollverdienst oder ist er selbständig erwerbstätig oder besitzt er ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Kapitaleinkommen, ist Notlage nicht anzunehmen, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie zum Beispiel größere Kinderanzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit.

#### C. Berücksichtigung des land-(forst)wirtschaftlichen Besitzes:

Bei land-(forst)wirtschaftlichem Besitz des Arbeitslosen oder seiner Angehörigen (Lebensgefährtin) ist bei Beurteilung der Frage, inwieweit ein solcher Besitz Notlage ausschließt oder die Notstandshilfe mit einem Teilbetrag zu gewähren ist, auf die Größe des Besitzes, die Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens, die Kulturart und den Viehbestand Bedacht zu nehmen. Außerdem ist die Größe der Familie, die Art des Verwandtschaftsverhältnisses und das Lebensalter zu berücksichtigen.“

2. Nach § 60 ist folgender Artikel IV a einzufügen:

#### „Artikel IV a.

Sonderbestimmungen für Zollausschlußgebiete.

§ 60 a. Für den Bereich von Zollausschlußgebieten können durch Verordnung an Stelle der Schillingbeträge, die in diesem Bundesgesetz oder in auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, Beträge in der jeweils im Zollausschlußgebiet geltenden Fremdwährung festgesetzt werden, wobei auf das Kursverhältnis und das Verhältnis der Kaufkraft der Fremdwährung zur inländischen Währung Bedacht zu nehmen ist.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Proksch

### 163. Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, womit das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung von Gesetzen, welche die Wohnungsbeihilfe betreffende Änderungen oder Ergänzungen des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229 aus 1951, zum Gegenstand haben, und die Vollziehung solcher Gesetze sind auch in den Belangen Bundessache, für die das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt.

#### Artikel II.

1. Im § 3 hat lit. f zu lauten:

„f) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, mit Ausnahme des Stillgeldes und mit Ausnahme der Versehrtenrenten von Versehrten, die nicht als Schwerversehrte im Sinne des § 205 Abs. 4 des ASVG. gelten, ferner Empfänger laufender Geldleistungen aus einer zusätzlichen Pensionsversicherung nach den §§ 478 und 479 des ASVG.“

2. Im § 4 Abs. 2 Z. 2 haben an Stelle der Worte „wiederkehrender Geldleistungen“ die Worte „laufender Geldleistungen“ zu treten.

3. Im § 5 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Beim Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. f gebührt die Wohnungsbeihilfe,

- a) wenn eine Grundleistung aus der Unfallversicherung beteiligt ist, zur Leistung aus dieser Versicherung,
- b) wenn eine Grundleistung aus der Krankenversicherung mit einer Grundleistung aus der Pensionsversicherung zusammen trifft, zur Leistung aus der letztgenannten Versicherung,
- c) wenn mehrere Grundleistungen aus ein und derselben Versicherung (Unfall- oder Pensionsversicherung) zusammentreffen, zu der höheren beziehungsweise höchsten Grundleistung.“

4. Im § 10 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Auf die Wohnungsbeihilfe für Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung sind, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die für die Grundleistung geltenden Vorschriften des Abschnittes VI des Ersten Teiles des ASVG., betreffend Leistungsansprüche, sowie des Siebenten Teiles des ASVG., betreffend das Verfahren, entsprechend anzuwenden.“

5. Im § 12 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, pflichtversichert ist, ein besonderer Beitrag von 0,75 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuhellen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.“

6. Im § 12 Abs. 2, 3 und 4 hat jeweils an Stelle der Bezeichnung „Abs. 1 Z. 2“ die Bezeichnung „Abs. 1“ zu treten.

7. Im § 13 Abs. 1 lit. a haben an Stelle der Worte „wiederkehrender Geldleistungen“ die Worte „laufender Geldleistungen“ zu treten.

### Artikel III.

(1) (Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmungen des Art. I treten am 31. Dezember 1955 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. II Z. 4 tritt am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, die übrigen Bestimmungen des Art. II treten am 1. Jänner 1956 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab

Körner

Proksch

## 164. Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 155, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 Abs. 2, erster Halbsatz, sind die Worte „Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage“ durch die Worte „Höchstbetrag, der in der Krankenversicherung als Höchstbeitragsgrundlage gilt“ zu ersetzen.

2. Im § 2 Abs. 3 haben die Bestimmungen unter lit. e und f zu lauten:

„e) Dienstnehmer (Heimarbeiter), die wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 ASVG. von der gesetzlichen Krankenversicherung oder, soweit eine solche nicht in Betracht kommt, von der gesetzlichen Pensionsversicherung ausgenommen sind;

f) Dienstnehmer, soweit ihnen als Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden die Vorrechte der Exterritorialität zustehen oder, soweit sie als Angehörige konsularischer Vertretungsbehörden oder auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, von der Lohnsteuer befreit sind;“

3. Im § 3 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter), der in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) der Krankenversicherung beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) in der Krankenversicherung nicht pflichtversichert ist, der Pensionsversicherung, in jedem Fall jedoch nur bis zu dem Höchstbetrag, der als Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt. Für die Dienstnehmer (Heimarbeiter), die weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt der Beitrag 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist, bis zu dem Höchstbetrag, der in der gesetzlichen Krankenversicherung als Höchstbeitragsgrundlage gilt.“

4. Im § 5 Abs. 1 ist das Wort „Rentenversicherung“ jeweils durch das Wort „Pensionsversicherung“ und das Wort „Versicherungsträger“ durch die Worte „Träger der gesetzlichen Krankenversicherung“ zu ersetzen.

5. Im § 5 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat eingehobenen Beiträge nach Abzug der Vergütung nach Abs. 4 bis zum Zwanzigsten des darauffolgenden Monats an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen. Für verspätet abgeführte Beiträge sind ab dem Fälligkeitstage Verzugszinsen in der Höhe von 2 v. H. über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte zu leisten.“

6. Im § 8 hat an Stelle der Worte „Kranken- oder Rentenversicherung“ das Wort „Krankenversicherung“ zu treten.

7. Im § 10 ist als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) (Verfassungsbestimmung.) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen

Fassung — soweit es die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zum Gegenstand hat — ist auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt.“

8. Im § 10 wird der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3.

#### Artikel II.

(1) (Verfassungsbestimmung.) Die Bestimmung des Art. I Z. 7 tritt am 31. Dezember 1955 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit Wirksamkeit vom Beginn der Beitragsperiode Jänner 1956 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Körner

Raab

Proksch

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75— für Inlands- und S 115— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Oesterreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Oesterreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Oesterreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.